

Hygienekonzept der Kirchengemeinde Reichenbach

1. Präambel

Auf der Grundlage von § 12a der Ausführungsverordnung der Kirchengemeindeordnung wird für die Kirchengemeinde Reichenbach zunächst für den Zeitraum Dezember folgendes konkretisiert:

Oberstes Ziel der Anstrengungen der Kirchengemeinde in Sachen Pandemie bleibt der Schutz der Menschen vor Ansteckung. Es ist auf ein vernünftiges Handeln aller Beteiligten (liturgisch Handelnde; Gottesdienstbesucher) hinzuwirken. In gleichem Maße besteht das Ziel, grundsätzlich Gottesdienste zu feiern und Andachtsstätten offenzuhalten. Je konsequenter wir Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung umsetzen, umso länger können wir in unseren Räumen Zugänge zur persönlichen Andacht gewährleisten.

2. Prävention

Kirche:

Die Peter-Paul-Kirche bietet unter Berücksichtigung der Abstandsregelung von 1,50 m im Kirchenschiff und auf der ersten Empore 124 Plätze, die so angeordnet sind, dass jeder Platz von 2 Personen, die aus einem Haushalt stammen, besetzt werden kann, mithin 248 Personen. Bei einem Inzidenz-Wert von über 200 auf Landkreisebene halbiert sich diese Zahl. Um diese Regelung nachvollziehbar durchzusetzen, werden mögliche Plätze markiert und mit einer Teilnehmerkarte versehen. Jede 2. Bankreihe ist abgesperrt. Platz genommen werden kann ausschließlich auf den bezeichneten Plätzen. Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden sind angebracht. Begrüßungen mit Handschlag haben zu unterbleiben. Jeder Besucher desinfiziert sich bei Betreten der Kirche die Hände und trägt einen Mund-/Nasen-Schutz über die ganze Dauer des Gottesdienstes. Der Kirchendienst achtet auf die Durchsetzung der Maßnahmen und ist angewiesen, bei Zuwiderhandlungen den Betreffenden den Besuch des Gottesdienstes zu verwehren.

Zu besonderen Gottesdiensten über die Weihnachtsfeiertage wird mit einem Ticketsystem gearbeitet. Da die Kontakte auf diese Weise vorher erfasst werden, entfällt dabei das Ausfüllen von Teilnehmerkarten. Hierbei wird die Besucherzahl zunächst auf 100 begrenzt. Dadurch ergibt sich ein Spielraum für mögliche zeitnahe Lockerungen.

Auf das gemeinsame Singen im Gottesdienst wird bis auf Weiteres wieder verzichtet. In Ausnahmefällen kann das Schlusslied mitgesungen werden. Es ist darauf zu achten, dass Gottesdienste 45 Minuten Dauer nicht überschreiten. Nach Beendigung des Gottesdienstes und Verlassen der Kirche durch alle Besucher öffnet der Kirchendienst alle Türen für 20 Minuten zur Belüftung.

Gemeindesaal: Auf die Einhaltung des Mindestabstandes wird sowohl bei Bestuhlung als auch bei Sitzordnung an Tischen strikt geachtet. Jeder Besucher einer Veranstaltung ist über eine Anwesenheitsliste zu erfassen. Er desinfiziert sich bei Betreten des Saales die Hände und trägt einen Mund-Nasen-Schutz. Veranstaltungen und Versammlungen sollen 45 Minuten nicht überschreiten. Müssen sie im Ausnahmefall länger andauern, ist nach jeweils 45 Minuten eine 10-minütige Lüftungspause vorzusehen. Es dürfen nur einzeln verpackte Lebensmittel gereicht werden. Keksteller etwa, von denen sich jeder etwas herunternehmen kann, sind nicht möglich.

Ausnahme: Verpflegung durch einen Caterer. In diesem Fall ist der Caterer seinem Hygienekonzept verpflichtet und für die Einhaltung verantwortlich.

Sitzungen sollen, soweit das möglich ist, virtuell stattfinden. Die rechtlichen Grundlagen dafür, auch für die Rechtssicherheit von Abstimmungen und Entscheidungen, hat die Landeskirche geschaffen. (§ 17 (5) KGO; Genehmigung durch die Superintendentin am 20.11.20.)

Pfarramt: Es ist darauf zu achten, dass sich nicht mehr als 2 Personen im Raum befinden. Besucher sind auf die Hygiene-Regeln hinzuweisen. Mitarbeiter haben hier eine Vorbildwirkung. Dienstzeiten sind so zu gestalten, dass der Kontakt untereinander auf ein nötiges Mindestmaß beschränkt bleibt. Wenn es von der Arbeitsorganisation her möglich ist, sind nach Absprache mit dem Pfarramtsleiter Home-Office-Zeiten wahrzunehmen. Öffnungszeiten können kurzfristig eingeschränkt werden.

Kirchenmusik sowie Kinder- und Jugendarbeit entwickeln eigene Konzepte.

3. Vorkehrungen für den Fall einer Quarantäne oder Erkrankung

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, für die eigenen Aufgabenbereiche eine Vertretung zu regeln für den Fall, dass eine Quarantäne angeordnet wird bzw. eine Erkrankung auftritt.

Für den Fall, dass eine gesamte Büro-Gemeinschaft von Quarantäne bzw. Krankheit betroffen ist, stellt der Pfarramtsleiter zusammen mit dem (stellv.) Vorsitzenden des KV eine Notversorgung sicher (z.B. hinsichtlich des Posteingangs, dringender Unterschriften, der Information der Kirchengemeinde, der Absage von Veranstaltungen, der Vertretung von Gottesdiensten o.ä.). Sollten diese Personen ebenfalls erkranken oder sich in Quarantäne befinden, werden weitere Kirchvorsteher für diese Aufgabe herangezogen.

4. Vorgehen im Falle einer Quarantäne, Infektion oder Erkrankung

Im Falle eines Kontaktes zu Infizierten oder bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet hat sich jeder Mitarbeiter selbständig um einen Covid19-Test zu kümmern und die erforderlichen Quarantänemaßnahmen unverzüglich seiner Dienststelle mitzuteilen.

Im Falle einer Erkrankung erkundigt sich jeder Mitarbeiter telefonisch bei seinem Hausarzt, was zu tun ist und wo er einen Covid19-Test vornehmen lassen kann. Er informiert seine Dienststelle so schnell wie möglich.

Für die Durchführung des medizinischen Tests (Corona-Test) bis zum Erhalt des Testergebnisses haben die Mitarbeiter zuhause zu bleiben (maximal drei Tage).

Sollten ein Mitarbeiter positiv auf Covid19 getestet worden sein, informiert er neben dem Gesundheitsamt unverzüglich auch seinen Vorgesetzten sowie alle Personen seiner Dienstgemeinschaft, mit denen er Kontakt hatte.

Er informiert darüber hinaus diejenigen Personen, die Vertretungsdienste übernehmen sollen.

Alle sind gebeten in ihrem eigenen Interesse und unter Fürsorgegesichtspunkten diese Regelungen konsequent einzuhalten. Auch im privaten Bereich bitten wir alle, auf die dort vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregelungen zu achten. Ein achtsamer Umgang miteinander hilft, um eventuelle Infektionsketten zu unterbrechen und das Risiko der Ansteckung zu minimieren.

5. Hinweise zu Reisen

Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich fortlaufend über die Entwicklungen, besonders auch über die ausgewiesenen Risikogebiete und die einschlägigen Verordnungen zu informieren.

Eine Übersicht über die Risikogebiete gibt es hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Den Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 findet man hier:

<https://www.bundeskanzlerin.de/resource/blob/656734/1798920/9448da53f1fa442c24c37abc8b0b2048/2020-10-14-beschluss-mpk-data.pdf?download=1>

Darin fordern Bund und Länder alle Bürger eindringlich auf, nicht erforderliche innerdeutsche Reisen in Risikogebiete zu vermeiden.

Hinweise des Freistaates Sachsen für Einreisende nach Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html>

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt die aktuellen Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko auch im Inland bekannt, also Gebiete mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/>

Nach derzeitigem Stand folgen hieraus keine Quarantänepflichten gegenüber den Inlandsreisenden.

Die Bestimmungen der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung finden Sie hier:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7196>

Fürsorgepflicht des Anstellungsträgers

Bei Quarantänemaßnahmen aufgrund der Einreise aus einem Risikogebiet behält sich der Anstellungsträger vor zu prüfen, ob die Freistellung als bezahlte Freistellung gilt oder ein entsprechender Anspruch nicht besteht, weil die Reise bewusst in ein Risikogebiet erfolgte.

Der Anstellungsträger kann aus Fürsorgepflicht gegenüber dem zurückkehrenden Mitarbeiter, aber auch gegenüber den anderen Mitarbeitern gemäß § 3 Absatz 6 KDVO eine ärztliche Untersuchung (Corona-Testung) anordnen, sofern er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Ein berechtigtes Interesse kann vorliegen, wenn der Mitarbeiter einem besonderen Ansteckungsrisiko ausgesetzt war und Erkältungssymptome zeigt. Im Zweifelsfall sollte der zurückkehrende Mitarbeiter unter Lohnfortzahlung für die Dauer von zwei Tagen zur Testung freigestellt werden.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach, am 2. Dezember 2020

Andreas Alders, Pfr.

Verantwortlicher für das Hygienekonzept